Die Darstellung des Wasser- und Strassenbahnnetzes der Schweiz an der zukünftigen Landesausstellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **16/17 (1882)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-10223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Darstellung des Wasser- und Strassenbaues der Schweiz

an der zukünftigen Landesausstellung.

Nicht manches Land hat mit Rücksicht auf Wasser- und Strassenbauten so viel Eigenartiges und Neues aufzuweisen, wie die Schweiz. Wir erinnern hier nur an die grossen Correctionsarbeiten der Juragewässer, der Rhone und des Rheins, an die Correctionen kleinerer Gewässer, an die Wildbachverbauungen, ferner an unser ausgebildetes Strassennetz mit den schönen Kunststrassen über die Alpen etc. Diese Arbeiten in zweckentsprechender, einheitlicher und übersichtlicher Weise an unserer Landesausstellung zur Darstellung zu bringen, würde von bleibendem Werthe und von erheblichem Nutzen für die fachmännischen Besucher der Ausstellung sein. Mit grosser Befriedigung werden desshalb unsere Leser aus nachfolgendem Schreiben des eidgenössischen Departements des Innern (Abtheilung Bauwesen) ersehen, dass von massgebender Stelle in durchaus anerkennenswerther Weise die nothwendigen Schritte bereits eingeleitet worden sind, um diesen Gedanken zu verwirklichen. Möge die gegebene Anregung bei den Regierungen sämmtlicher Cantone, an welche das erwähnte Circular gerichtet ist, die nöthige Unterstützung finden. Das Schreiben, datirt vom 23. Januar a. c., lautet wie folgt:

„Wir glauben nicht bezweifeln zu dürfen, dass eine der Wichtigkeit der Sache für die Schweiz entsprechende Vertretung des Wasser- und Strassenbaues und besonders des ersteren bei der bevorstehenden Landesausstellung von In- und Ausland erwartet wird Dann sind aber auch der Bund und die Cantone in erster Linie berufen, dieser Erwartung durch das Mittel ihrer Bauverwaltungen zu entsprechen, selbstverständlich ohne anderseitige Mitwirkung ausschliessen zu wollen, die im Gegentheil sehr willkommen ist.

Damit werden allerdings gewisse nicht ganz unerhebliche Unkosten verbunden sein, aber wir erachten, diese seien nicht bloss als ein der vorerwähnten Rücksicht gebrachtes Opfer anzusehen, sondern als ein solches, welches hier nicht weniger als bei andern Ausstellern im wohlverstandenen Interesse dieser selbst liegt.

Seit Decennien verwenden Bund und Cantone grosse Summen für Corrections- und Verbauungszwecke und es hat sich angesichts oft wiederkehrender Hochwasserkatastrophen, sowie der stetig fortschreitenden, gefahrdrohenden Verwilderung so vieler noch sich selbst überlassener Gewässer mehr und mehr die Anschauung ausgebildet, dass die Wahrung der öffentlichen Interessen vor daheriger Beeinträchtigung Obliegenheit des Staates sei, — bis dieselbe nun als bleibende Institution in Verfassung und Gesetz von Bund und Cantonen aufgenommen ist.

Wenn aber demgemäss auf diesem Gebiete für unabsehbare Zeit an Neubauten und Unterhalt schwere Opfer zu bringen sein werden, so bildet es ohne Zweifel eine Frage von höchster Bedeutung, ob wir uns im Besitze der technischen Mittel befinden, welche Sicherheit dafür gewähren, das vorgesteckte Ziel überhaupt und auch financiell in möglichst convenabler Weise zu erreichen.

Sollte nun, wie wir Grund haben anzunehmen, der Wissenschaft erst vorbehalten sein, an Hand der Beobachtung und Erfahrung noch gar manche Fragen von eminent practischer Bedeutung zu lösen, so würde es gewiss im gut verstandenen Interesse der Betheiligten liegen, auch mit etwelchem Kostenaufwande zur Sammlung solchen Erfahrungsmaterials beizutragen. Wie sollte dies aber besser geschehen können, als indem die bisher in der Schweiz angewandten Mittel und die damit erzielten mehr oder weniger günstigen Ergebnisse bei dem in Rede stehenden Anlasse in möglichster Vollständigkeit zur Anschauung gebracht werden, um damit zu Vergleichung und Beurtheilung von Systemen und Constructionsarten Anlass zu geben.

Diese Erwägung noch mehr als die ersterwähnte Rücksicht ist es daher auch, welche uns die Mitwirkung des Bundes zum Zwecke einer geeigneten Darstellung des Wasserbauwesens bei der Landesausstellung gerechtfertigt erscheinen lässt. Als nothwendiges Erforderniss zur Erreichung dieses Zweckes müssen wir aber ein übereinstimmendes, planmässiges Vorgehen von allen sich daran betheiligenden Seiten ansehen. Ohne dieses könnte man zu viel und zu wenig thun, Geringeres mit grösseren Kosten leisten, indem neben Ueberhäufung mit Gleichartigem auf anderer Seite Lücken offen gelassen würden.

Dies ist daher der Grund, wesshalb wir uns die gegenwärtige Anregung erlauben. Wir möchten eine Verständigung darüber herbeiführen, wie man zusammen wirken, beziehungsweise sich in die Arbeit theilen wolle; um eine systematisch geordnete Ausstellung für das Wasserbauwesen zu Stande zu bringen, geeignet, den hochwichtigen Gegenstand bei diesem Anlasse würdig zu vertreten und besonders auch den angedeuteten bleibenden Nutzen zu liefern.

Wir wollen nur noch kurz nach dem Specialprogramm der 20. Gruppe der Landesausstellung, welches von der betreffenden Commission bereits vorberathen worden ist und Ihnen in seiner definitiven Fassung zur Kenntniss gebracht werden wird, den Umfang und die Darstellungsweise der wasserbaulichen Ausstellung andeuten.

Dieselbe wird sich zu beziehen haben auf:

1. die Verbauung der Wildbäche und Rüfen, überhaupt alle Arbeiten, welche auf Verhinderung der Wasserwirkung herrührender Bodenbewegungen abzielen;
2. die Regelung und Einhaltung des Laufes der Bäche in den Hauptthälern und der Flüsse in ihrem obern und untern Laufe, auch die Regelung der Wasserstände durch Benutzung der Retension der Seen und der Abflussverhältnisse der letztern;
3. Entwässerungen durch Canalanlage zu diesem Zwecke;
4. Bewässerungsanstalten;
5. Hydrometrie.

Wenn wir die Strassen in zweite Linie stellen, so soll damit nicht gesagt sein, dass dieselben für die Ausstellung nicht in Betracht kommen, behalten doch besonders die Gebirgsstrassen noch immer ihre grosse Bedeutung. Auch ist es ein Erforderniss für die Vollständigkeit des Bildes der schweizerischen Bauthätigkeit, die neuern und bedeutendern Strassenanlagen bei demselben zu berücksichtigen. Dabei werden in Betracht zu kommen haben: interessantere Entwickelungen, Längen- und Querprofile, Constructionsarten, Sicherungsmittel für den Bestand der Strassen selbst und für den Verkehr, Bau- und Unterhaltungskosten in der zur Hervorhebung des diesfälligen Unterschiedes zwischen Berg- und Thalstrassen erforderlichen Detaillirung.

Betreffend die Darstellungsart hat die Erfahrung bei andern Ausstellungen ergeben, dass mit in Mappen angehäuften Plänen wenig erzielt wird, da ein solches Material ein Studium erfordert, zu welchem eine Ausstellung nicht den geeigneten Anlass bietet. Daraus ergibt sich, dass dieselbe übersichtlich, augenfällig sein muss, also, soweit sie in Zeichnungen stattfindet, diese in Uebersichtsplänen oder Karten, Uebersichtslängenprofilen und Typen (Normalien), allfällig auch speciellen Querprofilen von besonderer Bedeutung bestehen werden, deren offenes Aufhängen oder Auflegen der Raum gestattet.

Für einzelne Partien oder Objecte grösserer Werke empfehlen sich dann besonders wegen der allgemeinen Verständlichkeit Photographien und die plastische Darstellung in Modellen und Reliefs. Letztere könnten auch an Stelle von Uebersichtskarten treten. Statistische und andere literarische Arbeiten könnten natürlich nicht vom grossen Publikum gewürdigt werden, aber gleichwohl eine wünschbare Ergänzung der Ausstellung bilden.

Uns auf diese Andeutungen beschränkend, empfehlen wir Ihnen nochmals unsern Vorschlag zur Bewerkstelligung einer Collectivausstellung des Wasser- und Strassenbaues zur Berücksichtigung. Da keine Zeit für die Vorbereitung derselben zu verlieren wäre, auch die Verständigung unter den Theilnehmern vor der Anmeldung bei dem Centralcomite erfolgen sollte, so möchten wir Sie um möglichst baldige Mittheilung Ihres daherigen Entschlusses ersuchen, damit dann in der sich als geeignet ergebenden Weise das Weitere verabredet werden könnte."

Miscellanea.

Quaibaute in Zürich. — Nachdem der Regierungsrath des Cantons Zürich den Plänen der provisorischen Seequai-Commission, allerdings unter verschiedenen Vorbehalten und Bedingungen, die Genehmigung ertheilt und unterm 21. Januar a. c. betreffend die Anwendung der Quai-Verordnung beruhigende Erläuterungen gegeben hat, ist der Quai-Vertrag vom 4. September vorigen Jahres nunmehr definitiv in Kraft getreten. Die provisorische Seequai-Commission hat ihre Aufgabe erfüllt; sie wurde von den drei betheiligten Gemeinden durch die definitiven Organe ersetzt. Am 15. d. ist der Ablieferungstermin für die von